

# Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

## Rechtsprechung

52. Jahrgang

Heft 3 – März 2011

– Auszug Seite 52 bis 53 –

Autor: Markus Vogts

### Ist es im Vormerkungsverfahren unstatthaft, darüber zu entscheiden, ob Beitragszeiten nach dem FRG zu 5/6 oder 6/6 anzurechnen sind?

Von Rentenberater Markus Vogts

**Ist dem Grunde nach nicht streitig, dass eine Beitragszeit nach dem FRG vorliegt, darf vom Rentenversicherungsträger jedenfalls in einem Vormerkungsbescheid noch nicht darüber entschieden werden, ob die Zeit als glaubhaft oder als nachgewiesen gilt.**

**Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.09.2010 – L 4 R 508/09 – rechtskräftig**

Nach § 149 Abs. 5 SGB VI sind die Versicherungsträger verpflichtet und befugt, durch schriftlich feststellenden Verwaltungsakt, den so genannten Vormerkungsbescheid, die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die länger als sechs Jahre zurückliegen, verbindlich festzustellen. Nach § 149 Abs. 1 Satz 2 SGB VI sind im Versicherungskonto die Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und Erbringung von Leistungen einschließlich der Rentenauskunft erforderlich sind, zu speichern.

Soweit so zu speichernde Daten möglicherweise Relevanz für den Tatbestand rentenrechtlicher Zeiten im Sinne von § 54 SGB VI haben, wird – „beweissichernd“ für den später vielleicht eintretenden Leistungsfall – für die im Vormerkungsbescheid aufgeführten Zeiten geklärt, dass sie den Tatbestand der jeweiligen rentenrechtlichen Zeit nach den im jeweiligen Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen materiell-rechtlichen Regelungen erfüllen bzw. nicht erfüllen.

Zugleich ist bei Tatbeständen von Beitragszeiten wegen Beschäftigung oder Tätigkeit auch der daraus jeweils

erzielte oder – wie bei FRG-Sachverhalten – kraft Gesetzes als fiktiv versichert geltende Verdienst festzustellen. Denn dieser führt aus seinem Verhältnis zum jeweiligen Durchschnittsverdienst zu Entgeltpunkten. Für Zeiten nach § 15 FRG werden Entgeltpunkte in Anwendung von § 256b Abs. 1 SGB VI ermittelt, und zwar nach Qualifikationsgruppen und Bereichen. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 FRG werden die so ermittelten „Durchschnittsverdienste“ um ein Fünftel erhöht, jedoch nach § 22 Abs. 3 FRG die ermittelten „Entgeltpunkte“ um ein Sechstel gekürzt, wenn die Beitragszeiten nicht nachgewiesen sein sollten. Daraus resultiert – im Ergebnis – die 5/6- oder die 6/6-Anrechnung.

Aus dem Erforderlichkeitsprinzip des § 148 SGB VI wird abgeleitet, dass bei Beitragszeiten nach dem FRG neben dem Zeitraum auch der als fiktiv versichert geltende Verdienst „als Tatbestand“ vorgemerkt wird. Dies hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 23.9.2003 – B 4 RA 48/02 R – deutlich unterstrichen und ist gängige Verwaltungspraxis.

Dass erst bei Feststellung einer Leistung über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten entschieden wird, stellt § 149 Abs. 5 Satz 3 ausdrücklich klar. Dadurch soll jedoch das Vormerkungsverfahren keineswegs wertlos werden: Es dient der möglichst zeitnahen und verbindlichen Feststellung von Tatsachen. Das hat sich bewährt.

Eine – überraschende – Entscheidung de LSG Rheinland-Pfalz stellt die bisherige Verfahrensweise infrage, ohne jedoch für die tägliche Praxis – auch der Erteilung von Rentenauskünften

– eine sachgerechte Lösung auch nur anzudeuten.

#### Gekürzter Sachverhalt

Mit Vormerkungsbescheid vom 20.3.2007 wurden in Rumänien zurückgelegte Beitragszeiten 1972–1984 nach dem FRG nur mit 5/6-Entgeltwerten anerkannt. Nach erfolglosem Widerspruch hat das Sozialgericht mit Urteil vom 19.8.2009 jenen Bescheid abgeändert und die Deutsche Rentenversicherung verurteilt, die streitigen Beitragszeiten als nachgewiesen anzusehen und im Versicherungsverlauf zu 6/6 festzustellen.

In seiner Berufung stellte der Rentenversicherungsträger darauf ab, die vorliegenden Unterlagen seien nicht geeignet, die streitige Zeit als nachgewiesene Beitragszeit anzuerkennen. Das Landessozialgericht mochte den Fall jedoch weder erörtern noch Beweise erheben, sondern wies die Beteiligten lediglich auf die Vorschrift des § 149 Abs. 5 Satz 3 SGB VI hin.

#### Entscheidung

Das Urteil des Sozialgerichts wurde aufgehoben und die Klage abgewiesen, soweit das Sozialgericht die Beklagte zur Bewertung der Entgeltpunkte im Versicherungsverlauf für 1972 bis 1984 mit 6/6 verurteilt hatte. Im Übrigen wurde die Berufung der Deutschen Rentenversicherung zurückgewiesen. Von den außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge trägt die Deutsche Rentenversicherung 1/4. Die Revision wurde nicht zugelassen.

#### Aus der Begründung

Die Berufung ist zum Teil begründet, da das Sozialgericht die Beklagte zu Un-

recht verurteilt hatte, die Zeit von 1972 bis 1984 als nachgewiesene Beitragszeit anzuerkennen.

Soweit das Sozialgericht aber die angefochtenen Bescheide, in denen die Beklagte dies abgelehnt hatte, aufgehoben hat, ist die Berufung zurückzuweisen, weil das Sozialgericht im Ergebnis zu Recht diese Bescheide als rechtswidrig aufgehoben hat.

Bei dem Bescheid vom 20.3.007 handelt es sich um einen sog. Vormerkungsbescheid. Nach § 149 Abs. 5 SGB VI stellt der Versicherungsträger, nachdem er das Versicherungskonto geklärt hat, die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits geklärten Daten durch Bescheid fest. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei der Feststellung einer Leistung entschieden (§ 149 Abs. 5 Satz 3 SGB VI). Infolgedessen wird im Rahmen eines Vormerkungsverfahrens nur geprüft, ob der behauptete Anrechnungszeitbestand nach seinen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt ist. Ob und in welchem Umfang diese Zeit sodann jeweils bei der Berechnung der Rente Berücksichtigung findet, kann erst bei Eintritt des Leistungsfalls entschieden werden (BSG, SozR 3-2600 § 58 Nr. 8).

Während im vorliegenden Fall die Anrechnung der Zeit von 1972 bis 1984 als Beitragszeit nach dem FRG dem Grunde nach nicht streitig ist, streiten die Beteiligten hingegen über die Bewertung dieser Zeit, ob als glaubhaft oder als nachgewiesene Beitragszeit, und damit darüber, ob diese Zeit zu 5/6 oder mit 6/6 der Entgeltpunkte (§ 22 Abs. 1 FRG) anzurechnen sei. Dies stellt aber eine Frage der Bewertung der fraglichen Zeiten dar, die in einem Vormerkungsbescheid unstatthaft ist.

Soweit die Beklagte im Bescheid vom 20.3.007 sowie im Widerspruchsbescheid die Entgeltpunkte für 1972 bis 1984 mit 5/6 bewertet hat, hat das Sozialgericht diese Bescheide daher zu Recht aufgehoben, sodass die Berufung insoweit zurückzuweisen ist. Soweit das Sozialgericht darüber hinaus die Beklagte zur Bewertung der Entgeltpunkte

für diese Zeit mit 6/6 verurteilt hat, ist das Urteil des Sozialgerichts hingegen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

### Erkenntnisse daraus für die Praxis

Die vorstehende LSG-Entscheidung macht deutlich, dass (Berufungs-) Gerichte nur ungern über Streitfälle wegen Vormerkung und Bewertung von Beitrags- (und Beschäftigungs-) Zeiten nach dem FRG entscheiden möchten. Es lässt jedoch Nähe zur Praxis vermissen, wenn Rentenversicherungsträger nicht (mehr) zur Beweissicherung darüber entscheiden können – und die betroffenen Bürger nicht erfahren sollen –, wie sich Zeiten in den Herkunftsländern auf die Rentenberechnung (oder schon bei der Rentenauskunft) auswirken.

Ist gesetzliche Klarstellung erforderlich?

*Mitgeteilt von Markus Vogts:*  
Kanzlei VOGTS & PARTNER  
Rentenberater Rechtsbeistände  
76139 Karlsruhe, Lötzener Str. 6